

An die
Finanzmarktaufsicht
Otto-Wagner-Platz 5
1090 Wien

Mit E-Mail:
begutachtung@fma.gv.at

Geschäftszahl: 2025-0.145.347

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Valerie Trofaier-Leskovar, LL.M.
Sachbearbeiterin

valerie.trofaier-leskovar@bka.gv.at
+43 1 53 115-203931
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: FMA-LE0001.210/0003-INT/2025

Entwurf einer Verordnung der Finanzmarktaufsicht (FMA), mit der die Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung (VERA-V) geändert wird;

Begutachtung; Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst teilt mit, dass der Inhalt des gegenständlichen Verordnungsentwurfs aus der Sicht des ho. Wirkungsbereichs keinen Anlass zu Bemerkungen gibt. Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen wäre vornehmlich von der do. Behörde zu beurteilen.

In legistisch-sprachlicher Hinsicht wird Folgendes angeregt:

Der Einleitungssatz des § 6a Abs. 2 („Für die Zwecke von Meldungen gemäß Abs. 1 sind:“) bildet mit den folgenden im Singular verfassten Begriffen keine grammatikalisch kongruente Einheit (ähnlich wie in § 3 KIM-V könnte es sprachlich etwas präziser zB lauten „... bezeichnet der Begriff“).

Im Sinne der Legistischen Richtlinie 141 wird angeregt, in § 6a Abs. 2 Z 10 die Zahl „12“ mit dem Wort „zwölf“ auszudrücken („zwölf Monate“).

In § 6a Abs. 2 Z 12 sollte es lauten: „bei natürlichen Personen als Kreditnehmern“ (Dativ Plural).

Zu § 6a Abs. 2 Z 14 und Abs. 2a Z 1 wird empfohlen, die Währungsbezeichnung „€“ – einheitlich mit der Schreibweise in § 10b Abs. 1 Z 2 VERA-V – durch das Wort „Euro“ zu ersetzen (vgl. Legistische Richtlinie 142).

Zu § 6a Abs. 2 Z 15 lit. a wird angeregt, nach der Abkürzung „Rz“ einen Abkürzungspunkt zu setzen (Legistische Richtlinie 149).

In der Anlage H könnte der Klammerzusatz „in Einern“ nach dem Wort „Kreditnehmer“ wohl ohne Bedeutungsverlust entfallen, da klar sein dürfte, dass mangels eines Zusatzes wie etwa in tausend etc. die Zahl der einzelnen Kreditnehmer anzugeben ist.

Zudem könnten – einheitlich mit der Schreibweise in § 6a Abs. 2 Z 15 – die Leerzeichen zwischen dem Prozentzeichen und den jeweils zugehörigen Zahlen entfallen (vgl. auch Pkt. III.4.1.12 der Layout-Richtlinien).

Wien, am 20. März 2025

Für den Bundeskanzler:

MMag. Josef Bauer

Elektronisch gefertigt